

BGer 9C_578/2017 vom 31. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_578_2017

FR: TF 9C_578/2017 du 31 octobre 2017

IT: TF 9C_578/2017 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das kantonale Gericht der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Juni 2016 eine Viertelsrente zugesprochen hat.

Die für die Beurteilung der Streitfrage massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz ist in einlässlicher Wiedergabe der entscheidungswesentlichen medizinischen Akten, namentlich des auf internistischen, rheumatologischen, gastroenterologischen und psychiatrischen Untersuchungen beruhenden asim-Gutachtens vom 29. Februar 2016, zum Schluss gelangt, es sei angesichts der Wechselwirkung zwischen psychischer (rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode) und somatischer Erkrankung (nicht voll remittierter Morbus Crohn sowie Verdacht auf Reizdarmsyndrom) von einer speziellen Konstellation auszugehen. Diese rechtfertige es, entgegen der Sichtweise der Beschwerdegegnerin, grundsätzlich - unter Vorbehalt der Durchführung zumutbarer (Psycho-) Therapien - auf die von den Fachärzten der asim aus psychischen Gründen bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 50 % im Rahmen der bisherigen Tätigkeit als administrative Mitarbeiterin in einem Logistikunternehmen wie auch in jeder anderen leidensangepassten Beschäftigung abzustellen. Der gestützt darauf vorzunehmende Einkommensvergleich ergebe - so das kantonale Gericht im Weiteren - einen Invaliditätsgrad von 47 %, welcher, in Anbetracht des im Juni 2015 beginnenden Wartjahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, mit Wirkung ab 1. Juni 2016 zu einer Viertelsrente berechtige.

E. 3.2

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen an den vorinstanzlichen Schlussfolgerungen nichts zu ändern, zumal sie sich im Wesentlichen in einer

Wiederholung der bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren erhobenen und entkräfteten Rügen erschöpfen.

E. 3.2.1

So hat sich die Vorinstanz bereits eingehend mit der gastroenterologischen Symptomatik auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb diese, auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich festgestellten Fistelbildung, keine zusätzliche Verminderung des Leistungsvermögens der Versicherten bewirkt. Insbesondere wurde unter Bezugnahme auf die gutachtliche Einschätzung darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Beschwerden aktuell unzureichend behandelt werden und mittels geeigneter therapeutischer Vorkehren, die der Beschwerdeführerin ohne Weiteres zuzumuten sind, eine Verbesserung erreicht werden könnte.

E. 3.2.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung sind sodann keine Gründe erkennbar, die Rückschlüsse darauf zuliessen, dass die beruflich-erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen der Versicherten durch das kantonale Gericht bundesrechtswidrig ermittelt worden wären. Ins Leere zielt der von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang geäusserte Vorwurf, indem die Vorinstanz ohne vorgängige Anhörung der Parteien erstmalig einen Einkommensvergleich durchgeführt habe, sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Vielmehr hätte es ihr offengestanden (und wäre sie gehalten gewesen), sich zu diesem Punkt als Bestandteil des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses (Rentenanspruch) im kantonalen Beschwerdeverfahren zu äussern (vgl. etwa Urteil 8C_658/2014 vom 19. Februar 2015 E. 4). Auf die konkreten Beanstandungen zur Bemessung von Validen- und Invalideneinkommen kann daher - infolge unzulässigen Novencharakters (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG ; u.a. Urteil 9C_350/2016 vom 4. Mai 2017 E. 6.2.1 mit Hinweisen) - nicht eingegangen werden.

E. 3.2.3

Ferner lässt mit Blick auf den Rentenbeginn die Tatsache, dass sich der Morbus Crohn, wie hiervor aufgezeigt, nicht zusätzlich invalidisierend auswirkt, keinen von der vorinstanzlichen Beurteilung abweichenden Schluss zu.

E. 3.2.4

Schliesslich ist nicht erkennbar und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht näher substantiiert, inwiefern die gerichtliche Anweisung, sich psychotherapeutischen Massnahmen zu unterziehen, rechtlich nicht haltbar sein sollte.

E. 3.3

Zusammenfassend lassen die Einwendungen der Beschwerdeführerin weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonst wie eine Bundesrechtsverletzung auf. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.